

Hauptsatzung der Gemeinde Leezen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. MV 2024 S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 17.07.2024 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name/ Wappen/ Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Leezen führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt: „In Gold ein blauer Balken, begleitet oben von einem aus zwei Tragsteinen und einem Deckstein bestehenden roten Steingrab, unten von fünf (3:2) roten Pflugscharen“.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE LEEZEN, LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung die Bürgermeisterin.

§ 2 Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Leezen, Görlow, Panstorf, Rampe und Zittow. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im „Crivitzer Amtsblatt“ oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.

Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

- (3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevorvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (5) Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte.Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben der Bürgermeisterin vier Gemeindevertreter an.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen folgende Aufgaben:
 1. Personal- und Organisationsfragen
 2. Finanz- und Haushaltswesen
 3. Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze von 10 % bis 50 % des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 2.500 Euro sowie bei der Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 500 Euro bis 2.500 Euro je Aufwendungs- bzw. Auszahlungsfall,

2. bei der Übernahme von Bürgschaften, beim Abschluss von Gewährverträgen, bei der Bereitstellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 5.000 Euro,
 3. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis 50.000 Euro.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet nach § 44 Abs. 4 KV M-V über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von 100 Euro bis 1.000 Euro.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (ausgenommen Erbbaupachtverträge) bis zu einer Jahrespacht bzw. –miete in Höhe von 5.000 Euro.
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 3 bis 5 zu unterrichten.
- (7) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nichtöffentliche.

§ 6 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz übertragen.

§ 7 Bau- und Zukunftsausschuss

- (1) Dem Bau- und Zukunftsausschuss gehören 5 Mitglieder der Gemeindevertretung und 4 sachkundige Einwohner an.
- (2) Der Bau- und Zukunftsausschuss hat folgendes Aufgabengebiet:
1. Bauleitplanung der Gemeinde
 2. Hoch-, Tief- und Straßenbauvorhaben der Gemeinde
 3. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB)
 4. Mitwirkung bei der Vergabe von Bauleistungen
 5. Abnahme von Bauleistungen
 6. Erarbeitung eines Leitbildes für die nahe Zukunft der Gemeinde Leezen.
- (3) Die Sitzungen des Bau- und Zukunftsausschusses sind öffentlich.

§ 8 Brandschutzausschuss

- (1) Es wird ein zeitweiliger Brandschutzausschuss gebildet.
- (2) Dem Brandschutzausschuss gehören 4 Gemeindevertreter und 3 sachkundige Einwohner an.
- (3) Der Brandschutzausschuss berät die Gemeindevertretung bei der Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes der Gemeinde Leezen.
- (4) Die Sitzungen des Brandschutzausschusses sind öffentlich.

§ 9 Bürgermeisterin/ Stellvertreter

- (1) Außer den ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Bürgermeisterin alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. nach den Vorschriften dieser Satzung dem Hauptausschuss übertragen werden.
- (2) Sie trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Absätze 3, 4 und 5 dieser Hauptsatzung.
- (3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 3a KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin allein bzw. durch einen von ihr beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 Euro.
- (4) Die Bürgermeisterin entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (5) Die Bürgermeisterin entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen und Bauvoranfragen gem. § 36 Bau, die Stellungnahmen zu Bauanträgen nach § 69 Abs. 1 LBauO M-V und innerhalb der bebaubaren Bereiche bis max. 5 m Zufahrtsbreite im Einvernehmen mit der Verwaltung über Anträge auf Grundstückszufahrten. Zu diesen Entscheidungen soll die Bürgermeisterin die Stellungnahme des Bau- und Zukunftsausschusses einholen.
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 und 4 zu unterrichten.

§ 10 Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.800 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 360 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 180 Euro. Sollte bei Verhinderung der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterinnenentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin ausgeschieden ist, steht ihr die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

- (3) Die Mitglieder der Gemeindevorstand, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 30 Euro. Alle Mitglieder der Gemeindevorstand erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevorstand, ihrer Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind und der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von 40 Euro. Gleichermaßen gilt für sachkundige Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 100 Euro monatlich.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Leezen, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter der Adresse www.amt-crivitz.de öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Gemeinde unter der Bezugsadresse: „Amt Crivitz, für die Gemeinde Leezen, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz“ gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Crivitz bereithalten oder liegen zur Mitnahme aus.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Crivitz, der „Crivitzer Amtsbote“, bekannt gemacht. Der „Crivitzer Amtsbote“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Gemeinde Leezen verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement beim Amt Crivitz zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 bis 3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Standort Schlossstraße 7 im Ortsteil Leezen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach den Absätzen 1 bis 3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 11a Elektronische Kommunikation

Erklärungen durch welche die Gemeinde Leezen verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.08.2016 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.12.2019 außer Kraft.

Leezen, den 29.01.2025

Im Original gez.
Müller
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Leezen wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Hiermit wird die Hauptsatzung der Gemeinde Leezen öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstößen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht bei Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.